

## Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe

Version 1. Februar 2018	Version neu	Erläuterungen
<p><b>A. Grundsatz</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p>1 Die Stadt Adliswil richtet zu den Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen, die aufgrund der übergeordneten Gesetze* bezogen werden, nach Massgabe dieses Erlasses Gemeindeleistungen aus.</p> <p>*Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, kantonalzürcherisches Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) vom 7. Februar 1971.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen beinhalten den Gemeindezuschuss und die Mietzinszulage.</p> <p>3 Die in Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Gesetze und ihre Ausführungserlasse finden für die Ermittlung der Gemeindeleistungen sinngemäss Anwendung, sofern der vorliegende Erlass nichts anderes vorschreibt.</p>	<p><b>A. Grundsatz</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p>1 Die Stadt Adliswil richtet zu den Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen, die aufgrund der übergeordneten Gesetze* bezogen werden, nach Massgabe dieses Erlasses Gemeindeleistungen aus.</p> <p>*Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 <b>sowie Änderungen vom 22. März 2019 (EL-Reform)</b>, kantonalzürcherisches Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) vom 7. Februar 1971.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen beinhalten den Gemeindezuschuss und die Mietzinszulage. <b>Die Mietzinszulage wird per 1. Januar 2024 eingestellt.</b></p> <p>3 Die in Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Gesetze und ihre Ausführungserlasse finden für die Ermittlung der Gemeindeleistungen sinngemäss Anwendung, sofern der vorliegende Erlass nichts anderes vorschreibt.</p>	<p>Das ELG wurde mit der EL-Reform vom 22. März 2019 angepasst, die neuen Bestimmungen treten ab 1. Januar 2021 in Kraft, wobei eine dreijährige Übergangsfrist vorgesehen ist, während der jeweils für laufende Fälle die für die Beziehenden finanziell günstigere Variante auszurichten ist.</p> <p>Die Mietzinszulage bei laufenden Fällen ist aufgrund der Übergangsfrist der Reform der Ergänzungsleistungen bis 31. Dezember 2023 auszurichten (s. auch Art. 7 Ziff. 2 dieses Gemeindeerlasses), um eine Rechtungleichheit bei denjenigen EL-Beziehenden zu verhindern, bei denen der Wegfall der Mietzinszulage zu einer Reduktion der Zusatzleistungen nach der EL-Reform führen wird.</p>
<p><b>B. Organisation / Rechtsmittel</b></p> <p><b>Art. 2</b></p>	<p><b>B. Organisation / Rechtsmittel</b></p> <p><b>Art. 2</b></p>	

<p>Mit dem Vollzug dieses Erlasses wird die Abteilung Soziale Aufgaben als Zusatzleistungs-Durchführungsstelle der Stadt Adliswil betraut.</p> <p><b>Art. 3</b></p> <p>Gegen Entscheide betreffend die Gemeindeleistungen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle schriftlich oder anlässlich einer persönlichen Vorsprache mündlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist eine Beschwerde an den Stadtrat gerichtet werden. Einsprachen bzw. Beschwerden sind zu begründen.</p>	<p>Mit dem Vollzug dieses Erlasses wird die Abteilung Soziale Aufgaben als Zusatzleistungs-Durchführungsstelle der Stadt Adliswil betraut.</p> <p><b>Art. 3</b></p> <p>Gegen Entscheide betreffend die Gemeindeleistungen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle schriftlich oder anlässlich einer persönlichen Vorsprache mündlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist <del>eine Beschwerde an</del> ein Gesuch um eine Neu- <del>beurteilung durch</del> den Stadtrat eingereicht werden. Einsprachen bzw. <del>Beschwerden</del> Gesuche um Neu- <del>beurteilungen</del> sind zu begründen.</p>	<p>Gem. Art. 170 GG</p>
<p><b>C. Gemeindegusschuss</b></p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Bezugsberechtigung liegt unter Vorbehalt von Art. 10<sup>bis</sup> dieses Erlasses vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenbeihilfe erfüllt sind</li> <li>b) die Gesuchstellenden ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Adliswil haben</li> <li>c) die vom Bund festgesetzten Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG nicht überschritten werden. Freibeträge für Liegenschaften gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1bis ELG werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.</li> <li>d) die Gesuchstellenden selbständig wohnen (Mietwohnung, Stockwerkeigentum oder eigene Liegenschaft)</li> </ul> <p>e) aufgehoben</p> <p>f) aufgehoben</p> <p><b>Art. 5</b></p>	<p><b>C. Gemeindegusschuss</b></p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Bezugsberechtigung liegt unter Vorbehalt von Art. 10<sup>bis</sup> dieses Erlasses vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenbeihilfe erfüllt sind</li> <li>b) die Gesuchstellenden ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Adliswil haben</li> <li>c) die vom Bund festgesetzten Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG nicht überschritten werden. Freibeträge für Liegenschaften gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1bis ELG werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.</li> <li>d) die Gesuchstellenden selbständig wohnen (Mietwohnung, Stockwerkeigentum oder eigene Liegenschaft)</li> </ul> <p>e) aufgehoben</p> <p>f) aufgehoben</p> <p><b>Art. 5</b></p>	<p>Keine Änderungen</p>

<p>1 Der jährliche Gemeindegusschuss beträgt vorbehältlich von Art. 6 maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CHF 1'560.00 für Alleinstehende</li> <li>- CHF 2'340.00 für Ehepaare</li> <li>- CHF 780.00 für Kinder</li> </ul> <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Der Berechnung der Gemeindegleistungen wird die Bedarfsrechnung unter Einberechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen sowie der kantonalen Beihilfe zugrunde gelegt. Besteht aufgrund der Bedarfsrechnung weder Anspruch auf Ergänzungsleistungen noch auf kantonale Beihilfe, werden die anerkannten Ausgaben um den Betrag des Gemeindegusschusses erhöht. Die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entspricht dem jährlichen Gemeindegusschuss.</p> <p><b>Art. 6</b></p> <p>Der Stadtrat ist ermächtigt, den Gemeindegusschuss und die Mietzinszulage periodisch der Teuerung anzupassen.</p>	<p>1 Der jährliche Gemeindegusschuss beträgt vorbehältlich von Art. 6 maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CHF 1'560.00 für Alleinstehende</li> <li>- CHF 2'340.00 für Ehepaare</li> <li>- CHF 780.00 für Kinder</li> </ul> <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Der Berechnung der Gemeindegleistungen wird die Bedarfsrechnung unter Einberechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen sowie der kantonalen Beihilfe zugrunde gelegt. Besteht aufgrund der Bedarfsrechnung weder Anspruch auf Ergänzungsleistungen noch auf kantonale Beihilfe, werden die anerkannten Ausgaben um den Betrag des Gemeindegusschusses erhöht. Die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entspricht dem jährlichen Gemeindegusschuss.</p> <p><b>Art. 6</b></p> <p>Der Stadtrat ist ermächtigt, den Gemeindegusschuss und die Mietzinszulage periodisch der Teuerung anzupassen</p>	
<p><b>D. Mietzinszulage</b></p> <p><b>Art. 7</b></p> <p>Mietzinszulagen werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegusschusses erfüllt sind. Die Mietzinszulage entspricht der Differenz zwischen der effektiven Bruttomiete/Jahr und dem maximal anrechenbaren Mietzins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG.</p> <p>Die jährliche Mietzinszulage beträgt vorbehältlich Art. 6 maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CHF 1'200.00 für Alleinstehende</li> <li>- CHF 1'800.00 für Ehepaare</li> </ul>	<p><b>D. Mietzinszulage</b></p> <p><b>Art. 7</b></p> <p>1 Mietzinszulagen werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegusschusses erfüllt sind. Die Mietzinszulage entspricht der Differenz zwischen der effektiven Bruttomiete/Jahr und dem maximal anrechenbaren Mietzins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG.</p> <p>Die jährliche Mietzinszulage beträgt vorbehältlich Art. 6 maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CHF 1'200.00 für Alleinstehende</li> <li>- CHF 1'800.00 für Ehepaare</li> </ul> <p>2 Die Mietzinszulage wird bei Personen, bei welchen während</p>	<p>Der maximal anrechenbare Mietzins wird per 1.1.2021 erhöht. Die Mehrheit der Perso-</p>

	<p>der dreijährigen Übergangsfrist gemäss EL-Reform (Anpassungen des ELG vom 22. März 2019, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021) die Zusatzleistungen zur AHV/IV bereits ab 1. Januar 2021 nach dem neuen Recht berechnet werden, per 1. Januar 2021 eingestellt.</p> <p>3 Die Mietzinszulage wird bei Personen, bei welchen aufgrund der dreijährigen Übergangsfrist gemäss EL-Reform (Anpassungen des ELG vom 22. März 2019, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021) die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach dem bisherigen Recht berechnet werden, bis 31. Dezember 2023 ausgerichtet.</p>	<p>nen, welche bisher Anspruch auf die Mietzinszulage hatten, wird trotz Einstellung der Mietzinszulage einen höheren Anspruch auf Zusatzleistungen haben. Eine Minderheit würde jedoch einen tieferen Anspruch haben, was nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre (dreijährige Übergangsfrist).</p> <p>Mit dieser Regelung wird bis zum 31. Dezember 2023 (Ende der Übergangsfrist) sichergestellt, dass in diesem Zeitraum aufgrund eines Wegfalls von Mietzinszulagen niemand einen tieferen Anspruch auf Zusatzleistungen haben wird als vor der EL-Reform.</p>
<p><b>E. Pflegekostenzuschüsse</b></p> <p><b>Art. 8</b> aufgehoben</p> <p><b>Art. 9</b> aufgehoben</p> <p><b>Art. 10</b> Aufgehoben</p>	<p><b>E. Pflegekostenzuschüsse</b></p> <p><b>Art. 8</b> aufgehoben</p> <p><b>Art. 9</b> aufgehoben</p> <p><b>Art. 10</b> Aufgehoben</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p><b>F. Verweigerung oder Kürzung der Gemeindeleistungen</b></p>	<p><b>F. Verweigerung oder Kürzung der Gemeindeleistungen</b></p>	<p>Keine Änderungen</p>

<p><b>Art. 10<sup>bis</sup></b></p> <p>1 Die Gemeindeleistungen werden verweigert bei Personen, die mit anderen Personen im gleichen Haushalt leben und die weder in der gleichen Berechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV einbezogen sind noch Anspruch auf eine Kinder-, bzw. Waisenrente zur AHV/IV begründen.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen können verweigert oder gekürzt werden, wenn sie nicht oder nur teilweise für den Lebensunterhalt benötigt werden oder die Zahlung der Gemeindeleistungen zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p> <p><b>Art. 10<sup>ter</sup></b></p> <p>Auf eine Anwendung von Art.10<sup>bis</sup> Ziff. 1 kann verzichtet werden, wenn diese zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p> <p><b>Art. 10<sup>quater</sup></b></p> <p>Der Stadtrat legt die Kompetenzen für Entscheide gemäss Art. 10<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 10<sup>ter</sup> fest.</p>	<p><b>Art. 10<sup>bis</sup></b></p> <p>1 Die Gemeindeleistungen werden verweigert bei Personen, die mit anderen Personen im gleichen Haushalt leben und die weder in der gleichen Berechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV einbezogen sind noch Anspruch auf eine Kinder-, bzw. Waisenrente zur AHV/IV begründen.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen können verweigert oder gekürzt werden, wenn sie nicht oder nur teilweise für den Lebensunterhalt benötigt werden oder die Zahlung der Gemeindeleistungen zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p> <p><b>Art. 10<sup>ter</sup></b></p> <p>Auf eine Anwendung von Art.10<sup>bis</sup> Ziff. 1 kann verzichtet werden, wenn diese zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p> <p><b>Art. 10<sup>quater</sup></b></p> <p>Der Stadtrat legt die Kompetenzen für Entscheide gemäss Art. 10<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 10<sup>ter</sup> fest.</p>	
<p><b>G. Rückerstattungspflicht</b></p> <p><b>Art. 10<sup>quinqies</sup></b></p> <p>Rechtmässig bezogene Gemeindeleistungen sind analog § 19 Zusatzleistungsgesetz zurückzuerstatten.</p> <p><b>Art. 10<sup>sexies</sup></b></p> <p>Für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegeldern sowie für die Verrechnung mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze werden die für die Ergänzungsleistungen geltenden Bestimmungen des Bundes sinngemäss angewendet.</p>	<p><b>G. Rückerstattungspflicht</b></p> <p><b>Art. 10<sup>quinqies</sup></b></p> <p>Rechtmässig bezogene Gemeindeleistungen sind analog § 19 Zusatzleistungsgesetz zurückzuerstatten.</p> <p><b>Art. 10<sup>sexies</sup></b></p> <p>Für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegeldern sowie für die Verrechnung mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze werden die für die Ergänzungsleistungen geltenden Bestimmungen des Bundes sinngemäss angewendet.</p>	Keine Änderungen

<p><b>H. Weitere Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Gemeindeleistungen werden zusammen mit den Zusatzleistungen zur AHV/IV jeweils am Monatsanfang ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG).</p> <p><b>Art. 12</b></p> <p>Der Anspruch auf Gemeindeleistungen erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Adliswil.</p>	<p><b>H. Weitere Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Gemeindeleistungen werden zusammen mit den Zusatzleistungen zur AHV/IV jeweils am Monatsanfang ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG).</p> <p><b>Art. 12</b></p> <p>Der Anspruch auf Gemeindeleistungen erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Adliswil.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p><b>G. Schlussbestimmung</b></p> <p><b>Art. 13</b></p> <p>Dieser mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 4. Oktober 2017 geänderte Gemeindeerlass tritt per 1. Februar 2018 in Kraft.</p>	<p><b>G. Schlussbestimmung</b></p> <p><b>Art. 13</b></p> <p>Dieser mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 4. Oktober 2017 ... (<a href="#">entsprechendes Datum eintragen</a>) geänderte Gemeindeerlass tritt per <del>1. Februar 2018</del> <a href="#">1. Januar 2021</a> in Kraft.</p>	